

**Das Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch den Kulturminister
(nachfolgend „Land“)**

und

**die Stadt Dessau-Roßlau,
vertreten durch den Oberbürgermeister
(nachfolgend „Stadt“)**

schließen folgenden

Zuwendungsvertrag

gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 699) in Verbindung mit § 54 des VwVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745) und §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2017 (GVBl. LSA S. 55) in der jeweils geltenden Fassung

über die Förderung des Anhaltischen Theaters Dessau (nachfolgend „Theater“)

Präambel:

Das Land und die Stadt sind bestrebt, nach Abschluss des Struktur Anpassungsprozesses im Zeitraum 2014-2018 den Fortbestand des Anhaltischen Theaters dauerhaft auf eine gesicherte Grundlage zu stellen und die künstlerische Qualität des Theaters zu erhalten und zu fördern. Auf der Grundlage von Artikel 36 (3) der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt unterstützt das Land die Stadt bei der Unterhaltung ihres Theaters sowie bei der Erfüllung der als Oberzentrum wahrzunehmenden Verpflichtungen. Zugleich soll die Förderung auch die Absicherung der künstlerischen Ausstrahlung der Einrichtungen als kultureller Botschafter des Landes unterstützen. Die Stadt wird ihrerseits die Steigerung des künstlerischen Ranges ihrer Bühnen befördern.

§ 1

(1) Im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt das Land gemäß §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes

2017/18 vom 29.03.2017 und unter dem Vorbehalt des Haushaltsgesetzes 2019 sowie der Freigabe der Verpflichtungsermächtigung für die Theater- und Orchesterverträge durch das Ministerium der Finanzen für das Betreiben des Theaters eine nicht rückzahlbare Zuwendung in folgenden Jahresscheiben

2019: 6.537.500 €
2020: 6.537.500 €
2021: 6.537.500 €
2022: 6.537.500 €
2023: 6.537.500 €

als Projektförderung.

- (2) Die Zuwendung des Landes dient ausschließlich der Mitfinanzierung der jährlich entstehenden Betriebskosten. Betriebskosten sind alle im laufenden Theaterbetrieb anfallenden Personal- und Sachkosten, ausgenommen Bauinvestitionen.
- (3) Die Stadt sichert ihrem Theater im Rahmen ihrer Verpflichtungen aus § 5 Abs. 1 und 2 dieses Vertrages Zuschüsse in folgenden Jahresscheiben zu:

2019: 8.967.600 €
2020: 8.967.600 €
2021: 8.967.600 €
2022: 8.967.600 €
2023: 8.967.600 €

§ 2

- (1) Das Land und die Stadt stimmen in dem Ziel überein, das Theater im Vertragszeitraum 2019 bis 2023 bei der weiteren Sicherung der Gewährung der Flächentarifverträge gemäß den Regelungen in den Abs. 2 und 3 zu unterstützen.
- (2) Im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt das Land gemäß §§ 23, 44 LHO auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes 2017/18 vom 29.03.2017 und unter dem Vorbehalt des Haushaltsgesetzes 2019 sowie der Freigabe der Verpflichtungsermächtigung für die Theater- und Orchesterverträge durch das Ministerium der Finanzen für die Dynamisierung der Personalkosten im Rahmen der in § 1 Abs. 1 dargestellten Zweckbindung eine nicht rückzahlbare Zuwendung in folgenden Jahresscheiben:

2019: 248.100 €
2020: 504.100 €
2021: 768.300 €
2022: 1.041.000 €
2023: 1.322.400 €

als Projektförderung.

- (3) Die Stadt sichert ihrem Theater im Rahmen ihrer Verpflichtungen aus § 5 Abs. 1 und 2 dieses Vertrages nachfolgende Dynamisierungsanteile in folgenden Jahresscheiben zu:

2019: 248.100 €
2020: 504.100 €
2021: 768.300 €
2022: 1.041.000 €
2023: 1.322.400 €

§ 3

- (1) Die Zuwendungen des Landes gemäß §§ 1 und 2 werden in gleich hohen Raten zu den Auszahlterminen 31.03., 31.08. und 30.11. jeden Jahres durch das Landesverwaltungsamt (LVvA) angewiesen.
- (2) Für die Zuwendungen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-GK, Anlage zur VV-GK Nr. 5.1 zu § 44 LHO), sofern in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.
- (3) Die Verwendung der Zuwendungen gemäß diesem Vertrag ist durch die Stadt nachzuweisen. Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch das Landesverwaltungsamt.

§ 4

Mit den Zuwendungen werden die im Landesinteresse stehenden Sparten Musiktheater, Anhaltische Philharmonie, Ballett, Schauspiel sowie die Angebote des Puppentheaters und für Kinder und Jugendliche gefördert.

Ein besonderes Förderinteresse des Landes ist auf ein vielfältiges Angebot für Kinder und Jugendliche gerichtet. Konkret werden folgende Formate realisiert:

- Klangwerkstätten
- Kinderchor/Kinderballett
- pädagogisch begleitete Sinfoniekonzerte
- musikalische Schnitzeljagd
- Führung hinter den Kulissen
- Premierenklassen
- Produktionsgespräche
- Workshops
- Theaterjugendclub
- Theaterfestival „Schau rein!“

Darüber hinaus sind die im Modellprojekt „Theaterpädagogik im Land Sachsen-Anhalt“ erprobten Formate der theaterpädagogischen Arbeit fortzuführen.

Im Landesinteresse liegt zugleich die Mitwirkung des Theaters an der Pflege des Erbes von Kurt Weill und dabei insbesondere die Teilnahme am Kurt-Weill-Fest.

Das Theater sieht eine wichtige Aufgabe darin, seine künstlerischen Kompetenzen in Institutionen und Prozesse für die Belange der kulturellen Bildung einzubringen.

Im Rahmen seiner Möglichkeiten hält das Anhaltische Theater Angebote im Bereich der Neuen Musik vor.

Die Stadt hat das Ziel, im Vertragszeitraum je Spielzeit durchschnittlich 150.000 Zuschauer zu erreichen, insgesamt durchschnittlich 400 Vorstellungen vorzuhalten und eine Eigeneinnahmequote von durchschnittlich mindestens 11 % zu erreichen.

§ 5

- (1) Die Stadt verpflichtet sich im Rahmen ihres Haushalts, die personell und sachlich notwendige Ausstattung für die Erfüllung der unter § 4 genannten Aufgabenstellungen und Erfolgskennziffern zu gewährleisten. Die Stadt sichert den Bestand und die Erhaltung der Spielstätten, die zur Erreichung eines anspruchsvollen und breitenwirksamen künstlerischen Angebots vorzuhalten sind.
- (2) Das Theater wird durch die Stadt als Eigenbetrieb geführt. Die Stadt gewährleistet die jährliche Ausgeglichenheit der Wirtschaftspläne des Theaters und ermöglicht im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und der Möglichkeiten des Kommunalverfassungsgesetzes und der Kommunalhaushaltsordnung insbesondere:
 - die größtmögliche haushaltsrechtliche Freiheit mit dem Ziel der kaufmännischen Betriebsführung und der eigenständigen Verwendung der Mittel,
 - den Verbleib der Mittel aus sämtlichen Einnahmen und eingeworbenen Drittmitteln beim Theater,
 - die Übertragbarkeit der Mittel in folgende Haushaltsjahre sowie eine umfassende Deckungsfähigkeit,
 - das Tragen von Verlusten und Überschreitungen unter Berücksichtigung von Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit durch das Theater selbst,
 - die selbstständige Entscheidung des Theaters über Eintrittsgelder mit dem Ziel eines höheren Kostendeckungsgrades.
- (3) Bei strukturellen Veränderungen ist das Land in angemessener Form zu beteiligen. Bei vertraglichen Vereinbarungen zur Berufung oder der Vertragsverlängerung der Leitung des Theaters (Intendantz) ist das Land zu informieren.

§ 6

- (1) Die Stadt und das Land streben an, dass die künstlerischen Potentiale und Ressourcen anderer Theaterstandorte, insbesondere die des Landes Sachsen-Anhalt, durch Kooperationsvereinbarungen zur gegenseitigen Bereicherung des Theaterangebots für das Publikum genutzt werden.
- (2) Die Stadt prüft im Vertragszeitraum alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Erfüllung der Vertragsziele nach § 4 und § 5 zu befördern. Diese sind in dem in § 3 Abs. 3 dargestellten Verfahren nachzuweisen.

§ 7

- (1) Die beigegeführten Protokollnotizen Nr. 1 bis 6 sind als zusätzliche Nebenbestimmungen Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Die vertragsschließenden Parteien sind bestrebt, nach Maßgabe ihrer haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ein Jahr vor Auslaufen dieses Vertrages entsprechende Regelungen für einen Anschlussvertrag vorzubereiten.

§ 8

- (1) Gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 60 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann jede Vertragspartei die Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich ist oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. § 1 VwVfG LSA i. V. mit § 62 VwVfG findet Anwendung.
- (2) Verwendet die Stadt die Zuwendungen entgegen dem in diesem Vertrag festgelegten Zweck oder es wird eines der Vertragsziele nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Frist erreicht, ist sie zur sofortigen Rückzahlung der Zuwendungen verpflichtet. Die Stadt unterwirft sich hinsichtlich dieser Zahlungsverpflichtung der sofortigen Vollstreckung nach § 1 VwVfG LSA i. V. mit § 61 VwVfG.
- (3) Bei zweckwidriger Verwendung der Zuwendungen oder bei der Verletzung anderer Verpflichtungen durch die Stadt hat das Land neben seinen Ansprüchen auf Erfüllung, Schadensersatz wegen Nichterfüllung und aus positiver Vertragsverletzung das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht des Landes besteht auch, wenn die Stadt die Zuwendungen durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.
- (4) Der Anspruch nach Absatz 2 ist vom Zeitpunkt, an dem die Stadt die Zuwendungen erhält, jährlich mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) zu verzinsen. Im Fall des Rücktritts nach Absatz 3 ist der Anspruch auf Rückzahlung ab dem Zeitpunkt

des Zugangs der Rücktrittserklärung jährlich mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Von der Zinsforderung kann abgesehen werden, wenn die Stadt die Umstände, die zum Entstehen des Erstattungsanspruchs geführt haben, nicht zu vertreten hat und den Betrag innerhalb der festgesetzten Frist leistet.

- (5) Das Rücktrittsrecht bzw. das Recht der fristlosen Kündigung des Landes aus wichtigem Grund bleiben hiervon unberührt.
- (6) Dieser Vertrag ist seitens des Landes von der Landesregierung und seitens der Träger von den kommunalen Gremien beschlossen worden. Er bedarf keiner weiteren Genehmigung und begründet für beide Vertragspartner mit der Unterzeichnung auf die gesamte Laufzeit unmittelbare Rechtsverpflichtungen.

§ 9

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

§ 10

Der Vertrag wird geschlossen für die Laufzeit vom 1.1.2019 bis 31.12.2023.

Magdeburg,

Dessau-Roßlau,

Der Kulturminister des
Landes Sachsen-Anhalt

Der Oberbürgermeister der
Stadt Dessau-Roßlau

Protokollnotizen
zum Zuwendungsvertrag zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und der
Stadt Dessau-Roßlau über die Förderung des
Anhaltischen Theaters

Die vertragsschließenden Parteien sind übereingekommen, einzelne Bestimmungen des Vertrages durch Protokollnotizen zu präzisieren. Die Protokollnotizen sind entsprechend § 7 Abs. 1 Bestandteil des Vertrages.

1. Protokollnotiz zu § 1 Abs. 1

Die mit diesem Vertrag vereinbarte Förderung des Anhaltischen Theaters schließt zusätzliche Projektförderungen durch das Land nicht aus.

2. Protokollnotiz zu § 2 Abs. 1

Stadt und Landstimmen in dem Ziel überein, die momentan geltende 90 %-Teilzeitregelung perspektivisch wieder aufzulösen und zur Vollbeschäftigung am Anhaltischen Theater Dessau zurückzukehren.

3. Protokollnotiz zu § 3 Abs. 3

Die Prüfung der vom städtischen Rechnungsprüfungsamt vorgeprüften Verwendungsnachweise erfolgt entsprechend der Rechtsvorschriften durch das Landesverwaltungsamt. Im Rahmen der Verwendungsnachweisführung ist durch die Stadt ein Nachweis zu führen, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Förderzwecke und Leistungen erreicht wurden.

Neben den Wirtschaftsprüfungsberichten, den Verwendungsnachweisen über die Fördermittel sind die jährlichen Datenerhebungen sowie erläuternden Sachberichte Teil der Verwendungsnachweise durch die Stadt.

4. Protokollnotiz zu § 4

Das Theater leistet einen aktiven Beitrag zur Pflege und Weiterentwicklung der künstlerischen Traditionen in der Region und des Landes. Ein besonderes Landesinteresse besteht dabei an der Mitwirkung an den jährlichen Kurt-Weill-Festen. Der Einsatz des Musiktheaters bzw. der Philharmonie soll das Programmangebot der Kurt-Weill-Feste jeweils verstärken, idealerweise unter Rücksichtnahme auf deren jeweilige thematische Schwerpunkte.

Die Stadt strebt an, ihre künstlerisch-kulturellen Angebote weiter zu entwickeln. Die in § 4 genannten Erfolgskriterien sowie alle aus den jährlichen Eckdatenerhebungen gewonnenen Daten (Vorstellungen am Standort, Gastspiele in Sachsen-Anhalt, Zuschauer in Sachsen-Anhalt, Gastspiele im übrigen Bundesgebiet, Zuschauer im übrigen Bundesgebiet, Inszenierungen insgesamt, Inszenierungen für Kinder und Jugendliche, Aufführungen für Kinder und Jugendliche, theaterpädagogische

Veranstaltungen/Formate der kulturellen Bildung, Kooperationen mit Schulen, Mitarbeiterkennziffern und -entwicklungen) dienen dem Land zur Erfolgskontrolle und werden die Grundlage für die Perspektivplanung nach dem Jahr 2023 bilden.

5. Protokollnotiz zu § 5 Abs. 1

Die Stadt Dessau-Roßlau geht 2024 von einem eckwerterhöhenden Mehrbedarf in Höhe von 1,32 Mio. € ohne Berücksichtigung der in der neuen Förderperiode ggf. wieder gewährten Dynamisierung des Vertrages aus.

6. Protokollnotiz zu § 5 Abs. 3

Zur Beteiligung des Landes gehört, dass geplante strukturell-personelle Veränderungen des Theaters dem Land frühzeitig angezeigt und begründet sowie nicht ohne vorherige Abstimmung mit dem Land vollzogen werden.

Bei Neubesetzung bzw. Vertragsverlängerung der künstlerischen Leitung des Theaters (Intendanz) ist das Land in geeigneter Form zu informieren.